



Ordnung für das Versammlungswesen - Geschäftsordnung -

- § 1 Rechtsgrundlage / Geltungsbereich**
- § 2 Öffentlichkeit**
- § 3 Einberufung**
- § 4 Leitung der Veranstaltungen**
- § 5 Stimm- und Mandatsprüfung**
- § 6 Beschlussfähigkeit**
- § 7 Tagesordnung**
- § 8 Berichterstattung**
- § 9 Worterteilung**
- § 10 Redezeit / Wortentzug**
- § 11 Anträge**
- § 12 Dringlichkeitsanträge**
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 14 Abstimmungen**
- § 15 Wahlen**
- § 16 Protokolle / Beschlussbuch**
- § 17 Schriftgut**
- § 18 Inkrafttreten / Änderungen**



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

§ 1 Rechtsgrundlage / Geltungsbereich

1. Die Ordnung für das Versammlungswesen (Geschäftsordnung), in der Kurzfassung -GO- bezeichnet, ist die Ausführungsbestimmung für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Gremien des Deutschen Sporthund Verbandes e.V. (DSV).
2. Gemäß § 4 der Satzung des DSV ist die GO ergänzender Bestandteil der Satzung des Verbandes. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor den Vorschriften dieser Ordnung. Änderungen der GO beschließt der Gesamtvorstand.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Verbandstag (Jahreshauptversammlung) und die weiteren Versammlungen sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Die Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane sind nicht verbandsöffentlich.
3. Bei verbandsöffentlichen Veranstaltungen können Gruppen oder einzelne Personen nicht ausgeschlossen werden. Es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist durch deren Anwesenheit gefährdet. In diesem Fall findet § 4 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufungen der Verbandstage / außerordentliche Verbandstage müssen die Angabe ihrer Rechtsgrundlage enthalten.
2. Die Einberufung der Verbandstage und der Organe des DSV erfolgt auf Weisung des 1. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsorgan des Verbandes oder durch Rundschreiben. Dabei sind Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung anzugeben und der Wortlaut vorgeschlagener Satzungs- und Ordnungsänderungen mitzuteilen.

§ 4 Leitung der Veranstaltungen

1. Die Versammlungen, Sitzungen und Tagungen werden vom 1. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) eröffnet, nach parlamentarischen Gesichtspunkten geleitet und geschlossen.
2. Sind der 1. Vorsitzende (nachfolgend Versammlungsleiter -VL- genannt) und der 2. Vorsitzende verhindert, übernimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Versammlungsleitung.
3. Ist kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend, leitet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes die Versammlung.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

4. Wenn kein Mitglied des Erweiterten Vorstandes anwesend ist, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieses gilt auch für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die den VL persönlich betreffen.
5. Sobald erkennbar wird, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gefährdet ist, kann der VL:
 - a) einem Redner das Wort entziehen
 - b) Einzelteilnehmer und Gäste auf Zeit oder auf Dauer von der Veranstaltung ausschließen
 - c) Unterbrechung oder Aufhebung der Veranstaltung anordnen
6. Vor Unterbrechung oder Aufhebung einer Veranstaltung hat der VL seine diesbezügliche Absicht bekannt zu machen und den Stimmberechtigten die Gelegenheit zum Einspruch einzuräumen.
7. Bei einer Ordnungsmaßnahme des VL gegen einen Stimmberechtigten, steht dem Betroffenen das sofortige Einspruchsrecht zu. Wird dem Einspruch durch den VL nicht stattgegeben, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit und ohne Aussprache über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme.
8. Dem VL stehen alle erforderlichen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung, einschließlich des Hausrechts, zu.

§ 5 Stimmrechts- und Mandatsprüfung

1. Vor Beginn einer Versammlung bestimmt der VL drei Stimmberechtigte als Stimm- und Mandatsprüfungskommission, wenn nach der vorgesehenen Tagesordnung Anträge zu behandeln und Wahlen durchzuführen sind.
2. Beim Betreten des Versammlungsraumes muss sich jeder Stimmberechtigte durch einen Delegiertenausweis legitimieren und in die Anwesenheitsliste, mit den von ihm vertretenen Stimmen, eintragen.
3. Bei Verbandstagen ist die Anwesenheitsliste in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Das Original ist dem Versammlungsprotokoll (§ 16 Abs. 2 c) beizufügen.
4. Für die nicht stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer (Gäste) werden außerhalb des Delegiertenbereiches, im Rahmen gegebener Möglichkeiten, gesonderte Plätze bereitgestellt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Nach Eröffnung der Versammlung obliegt dem VL
 - a) die Prüfung, ob die Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde
 - b) die Bekanntgabe der Stimmenzahl nach dem Prüfungsergebnis der Stimm- und Mandatsprüfungskommission
 - c) die Feststellung, ob gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung, die Beschlussfähigkeit gegeben ist
2. Die vorgenannten Feststellungen sind im Versammlungsprotokoll zu vermerken.

DSV-Geschäftsordnung Stand Januar 2010

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Geschäftsordnung DSV teilweise die männliche Form gewählt.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

§ 7 Tagesordnung

1. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die bekannt gemachte und vorgesehene Tagesordnung zu verlesen und zur Beratung zu stellen. Ergänzungs- oder Änderungsanträge können von den Delegierten - ohne Unterstützung- eingebracht werden. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung.
2. Eine Erweiterung, Kürzung oder Umstellung der beschlossenen Tagesordnung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der Stimmberechtigten.
3. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung bringt der VL, in der festgelegten Reihenfolge, zur Beratung und Abstimmung. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen, gewährleisten. (Muster der Tagesordnung siehe Anlage)

§ 8 Berichterstattung

1. Die Funktionsträger und die Organe des Verbandes erstellen für ihren Aufgabenbereich einen schriftlichen Bericht zur Jahreshauptversammlung (Verbandstag) des Verbandes.
2. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes beraten in einer Sitzung vor dem Verbandstag, in gegenseitiger Abstimmung, die Berichterstattung und überlassen dem 1. Vorsitzenden eine schriftliche Berichtsausfertigung ihres Aufgabenbereiches. Die Berichte werden in Schriftform bekannt gemacht.
3. Auf Antrag sind die Berichte dem Verbandstag zu erläutern.

§ 9 Worterteilung

1. Jeder stimm- und beratungsberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht sich an der Aussprache zu beteiligen. Sofern durch den VL die schriftliche Wortmeldung nicht verlangt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen. In der Reihenfolge des Einganges werden die Wortmeldungen vom Protokollführer in die Rednerliste eingetragen. Die Worterteilung erfolgt durch den VL gemäß der Eintragungen in der Rednerliste.
2. Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhalten zu Beginn sowie zum Schluss der Aussprache ihres Beratungspunktes das Wort. Ihrer Wortmeldung, außerhalb der Rednerliste, ist nachzukommen.
3. Wenn nach vorherigem Hinweis des VL der Antragsteller oder der Berichterstatter zu dem anstehenden Beratungspunkt, das Schlusswort gesprochen haben, kann hierzu keine Worterteilung mehr erfolgen.
4. Stehen Sachanträge zur Beratung ist, auf Antrag, dem fachlich zuständigen Mitglied des Erweiterten Vorstandes, außerhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.
5. Der VL hat das Recht einen Redner zu unterbrechen, selbst zur Sache zu sprechen oder Hinweise zu geben.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

6. Der VL soll, außerhalb der Rednerliste, Erklärungen zulassen, die geeignet erscheinen, die Beratung abzukürzen oder die der Aufklärung eines Sachverhaltes dienen.
7. Die Worterteilung zu erledigten Anträgen oder Beratungspunkten kann nur dann erfolgen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten einen solchen Antrag unterstützen.

§ 10 Redezeit / Wortentzug

1. Zu Beginn der einzelnen Beratungspunkte können Redezeitbeschränkungen festgelegt werden, sofern für die betreffende Veranstaltung keine allgemeine Regelung getroffen ist. Während der Behandlung eines Beratungspunktes ist eine nachträgliche Redezeitbeschränkung unzulässig.
2. Der VL muss Redner, die von der Sache abweichen, zur Sache verweisen. Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, sind mit Namensnennung durch den VL zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall erfolgt Wortentzug.
3. Wird ein Redner oder Versammlungsteilnehmer in seinen Ausführungen oder durch Zwischenrufe beleidigend kann ihm der VL das Wort entziehen, bzw. ist ein Ordnungsruf zu erteilen. In besonders schweren Fällen findet § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.
4. Persönliche Erklärungen sind nur zum Schluss eines Beratungspunktes zugelassen. Auf Verlangen ist dem VL der Inhalt der Erklärung darzustellen.

§ 11 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag sind mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin, dem Erweiterten Vorstand - gerichtet an die Geschäftsstelle - mit Begründung und Zielsetzung, schriftlich einzureichen.
Antragsberechtigt sind:
 - die Vorstände der Mitgliedsvereine aufgrund eines Versammlungsbeschlusses
 - der Verbandshonoraryrat
 - der Wirtschaftsausschuss
 - die Jugend, aufgrund eines Beschlusses des Jugendtages
 - der Erweiterte Vorstand
2. Anträge, die sich aus einer Antragsberatung ergeben, diesen ändern, ergänzen oder verbessern, bedürfen zu deren Einbringung keiner Unterstützung und sind, ohne Festlegung der Dringlichkeit, zuzulassen.
3. Liegen in der gleichen Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst der weitestgehende Antrag zu behandeln. Die Entscheidung trifft der VL. Wird hiergegen Widerspruch erhoben, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Ergänzungsanträge sind unmittelbar nach dem Hauptantrag zu behandeln.
5. Beschlossene Anträge können in der gleichen Versammlung weder abgeändert noch aufgehoben werden.



§ 12 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die gemäß § 11 Abs. I nicht fristgerecht eingereicht, somit auch nicht zur Beratung in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge, mit Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmberechtigten, zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages darf erst nach Abschluss des anstehenden Beratungspunktes abgestimmt werden, nachdem der Antragsteller den Antrag begründet und ein evtl. Gegensprecher dazu Stellung genommen hat. Ist die Dringlichkeit bescheinigt und die Einordnung des Antrages in die Reihenfolge der Tagesordnung vorgenommen, erfolgt die Beratung und Beschlussfassung wie bei den fristgerecht eingebrachten Anträgen.
3. Anträge zur Vertagung der Versammlung, auf einen anderen Zeitpunkt oder zur Verweisung eines Beratungspunktes an ein Gremium des Verbandes, bedürfen zu ihrer Einbringung der Unterstützung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten.
4. Die Vertagung einer Versammlung ist nur dann möglich wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten einem solchen Antrag zustimmen,

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Begrenzung der Redezeit und auf Schluss der Debatte ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller den Antrag begründet und ein evtl. Gegensprecher Stellung genommen hat. Dieses ist jedoch nicht während einer Abstimmung oder einer Rede möglich.
2. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind jederzeit zulässig. Vor der Abstimmung über Schließung der Rednerliste ist die Rednerliste zu verlesen.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der VL auf Verlangen nur noch dem Antragsteller / Berichterstatter das Wort.
4. Ein Redner, der zur Geschäftsordnung sprechen will, darf sich nicht zur Sache äußern. Andernfalls erfolgt sofortiger Wortentzug durch den VL.
5. Redner, die zu dem anstehenden Beratungspunkt gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
6. Der VL hat das Recht einen Redner zu unterbrechen und selbst zur Geschäftsordnung zu sprechen.



§ 14 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden und mit Stimmrecht ausgestatteten Versammlungsteilnehmer. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur unter den Delegierten des gleichen Mitgliedsvereins - nicht zu anderen Vereinen oder Personen- möglich.
2. Vor einer Abstimmung ist durch den Antragsteller, den Berichterstatter oder den VL der angestrebte Beschluss wörtlich zu formulieren. Auf Verlangen ist die Formulierung zu erklären.
3. Vor jeder Abstimmung gibt der VL bekannt, wie viele Stimmen, ermittelt durch die Stimm- und Mandatsprüfungskommission, abgegeben werden können.
4. Ist mit einer Abstimmung begonnen, kann eine Worterteilung, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erfolgen.
5. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, durch Vorweisung der Stimmkarten oder durch Handzeichen. Bei offenen Abstimmungen ist die Gegenprobe durchzuführen. Das Abstimmungsergebnis wird durch den VL festgestellt und mitgeteilt.
6. Zweifelt ein Stimmberechtigter das mitgeteilte Ergebnis einer offenen Abstimmung an, befindet hierüber die Versammlung, ohne Aussprache, durch Mehrheitsbeschluss.
7. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss. Geheime Abstimmungen sind mit neutralen Stimmzetteln durchzuführen. Der VL bestimmt die Zählkommission.
8. Eine namentliche Abstimmung erfolgt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dieses beschlossen hat. Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt der Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Jeder Abstimmende gibt dem Protokollführer seine Entscheidung bekannt.
9. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, sofern durch die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
10. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten.
11. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
12. Beschlüsse können nur unter den vorgesehenen Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist unzulässig.
13. Mit ihrer Wahl erlangen die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes ein persönliches Stimmrecht, das an die Funktion gebunden ist. Sind Mitglieder des Erweiterten Vorstandes nicht Delegierte, ruht deren Stimmrecht von der Entlastung bis zur Wiederwahl.



§ 15 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung vorgesehen und bei Einberufung der Versammlung in der vorgesehenen Tagesordnung angezeigt worden sind.
2. Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch den Vorschlag aus der Versammlung und durch die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
3. Für jedes durch eine Wahl zu besetzende Amt können durch die Stimmberechtigten mehrere Vorschläge eingebracht werden. Vor jeder Wahl sind durch den VL die zur Wahl Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt annehmen, Wird die Annahme des Amtes von einem Stimmergebnis abhängig gemacht, ist die Wahl nicht durchzuführen.
4. In einem Wahlgang können mehrere Kandidaten gewählt werden, wenn für jedes Amt (Funktion) nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.
5. Sind für die Wahl in ein Amt (Funktion) mehrere Wahlvorschläge eingegangen, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem VL, bei der Benennung der Kandidaten - vor der Abstimmung - die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.
7. Auf Antrag kann die Versammlung, mit einfacher Mehrheit, eine Personaldebatte beschließen. Die Kandidaten haben das Recht, vor Eröffnung und zum Schluss der Debatte zu sprechen. Kommt es über die Reihenfolge der Kandidaten zu keiner Einigung, entscheidet der VL.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten.
9. Zur Beratung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Erweiterten Vorstandes und die Wahl des 1. und 2. Verbandsvorsitzenden wählt der Verbandstag eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
10. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Der 1. Vorsitzende übernimmt nach seiner Wahl oder der Wahl des 2. Vorsitzenden, wieder die Versammlungsleitung.
11. Die Wahlkommission übernimmt die Auswertung der Wahlgänge, stellt diese schriftlich fest und übermittelt die Ergebnisse dem VL.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

§ 16 Protokolle / Beschlussbuch

1. Über den Ablauf der Versammlungen sind durch den Geschäftsführer oder einen Protokollführer unparteiische Protokolle, in der Form eines Berichtes, zu erstellen.
2. Aus den Protokollen muss hervorgehen:
 - a) Wochentag, Datum, Zeitraum und Ort der Versammlung
 - b) Namen der Versammlungsteilnehmer - Anwesenheitsliste -
 - c) Gegenstände der Beratung / Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung
 - d) Beschlüsse in deren WortlautDie Berichte (§ 8 Abs.2) und die Aufzeichnungen der Wahlkommission (§ 15 Abs.11) sind dem Protokoll beizufügen.
3. Die Protokolle sind vom VL und Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle, zwecks Verteilung, zuzuleiten.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung, schriftlich gegen Form oder Inhalt, Einspruch erhoben wird. Einspruchsberechtigt sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer
Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

§ 17 Schriftgut

1. Bei Herausgabe eines Originals sind von allen wichtigen Schriftstücken Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen, sofern keine Durchschriften vorliegen.
2. Sämtliche schriftlichen Unterlagen bleiben Eigentum des Verbandes. Funktionsträger, die aus dem Amt scheiden, überlassen ihrem Amtsnachfolger die für die Funktion verfügbaren Unterlagen, im Rahmen einer Übergabe-/ Übernahmeerklärung.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers aus dem Amt übernimmt der Geschäftsführer die entsprechenden Unterlagen.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

§ 18 Inkrafttreten / Änderungen

1. Die Geschäftsordnung wurde gemäß § 22 der Satzung des Verbandes am 18. Januar 2010 durch den Gesamtvorstand beschlossen.
Mit Wirkung vom 01. Februar 1984 wird die Geschäftsordnung in Kraft gesetzt.
2. Änderungen dieser Ordnung beschließt gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesamtvorstand. Die Änderungen sind nach der Beschlussfassung den Organen des Verbandes, den Mitgliedsvereinen, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ehrenrat und der Jugend bekannt zu machen.
3. Die Bekanntmachung erfolgt durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt bzw. den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes.

Üffing
1. Vorsitzender

Unterschriften liegen im Original vor

W. Rüs Kamp
2. Vorsitzender



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

Anlage zur Geschäftsordnung

Einberufung

Der ordentliche Verbandstag 20.. des Deutschen Sporthund Verbandes e.V. wird hiermit, gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung für

..... den.....um.....Uhr nach
.....einberufen.

TAGESORDNUNG

(Beschlussfassung gem. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung durch den Verbandstag)

1. Begrüßung, Eröffnung, Wahl des Protokollführers
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit
3. Beratung und Festsetzung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
5. Ehrungen
6. Berichte
 - a. des Erweiterten Vorstandes
 - b. des Schatzmeisters
 - c. des Wirtschaftsausschusses
 - d. des Ehrenrates
7. Aussprache zu den Berichten
8. Satzungsänderungen
9. Änderung der Ehrenratsordnung
10. Wahl des Wahlleiters und der zwei Beisitzer
11. Entlastungen
 - a. des Schatzmeisters
 - b. des Erweiterten Vorstandes
12. Wahlen
 - a. des 1. Vorsitzenden / 2. Vorsitzenden - geheime Wahl -
 - b. der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
 - c. der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
 - d. der Mitglieder des Ehrenrates
13. Anträge
14. Festsetzung der Beiträge, Abgaben der Mitgliedsvereine.
15. Genehmigung des Haushaltsplanes
16. Terminierung der Veranstaltungen des Verbandes und Vergabe der Ausrichtungen
17. Anfragen und Mitteilungen